

16. Juni 1977.

Nr. 436.

436.

Allgemeine Notenbankpolitik  
-----1. Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern und die Handhabung des Bankgeheimnisses1.1. Bildung der Schiedskommission

Auf Anfrage des II. Departements hat der Präsident des Bundesgerichts mitgeteilt, dass drei Bundesrichter, die er gefragt hat, bereit wären, das Präsidium der in der Vereinbarung vorgesehenen Schiedskommission zu übernehmen.

Das Direktorium beschliesst, der Bankiervereinigung Bundesrichter Patry vorzuschlagen.

Als weitere Mitglieder der Schiedskommission schlägt das Direktorium der Bankiervereinigung Präsident Sarasin und Vizepräsident Dr. Grob (Generaldirektor des Schweiz. Bankvereins) sowie den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Direktoriums vor.

Vollzug: II. Departement.

1.2. Beurteilung durch die Bankenkommission

Das I. Departement hat kürzlich vor einer parlamentarischen Gruppe Handel und Industrie, die sich mit der Revision des Nationalbankgesetzes und mit dem Bankengesetz befasste, referiert. Die beiden anderen Referenten waren der Präsident der Eidg. Bankenkommission und ein welscher Direktor einer Grossbank-Filiale.

Der Präsident der Bankenkommission hatte zuvor in seiner Kommission das I. Departement wegen der eilig und ohne Mitwirken der Bundesinstanzen geschaffenen Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht kritisiert. Er hatte ferner



16. Juni 1977.

Nr. 436.

beanstandet, dass das I. Departement an einer Pressekonferenz gesagt hatte, einer Grossbank dürfe nichts passieren.

Vor der parlamentarischen Gruppe hat der Präsident der Bankenkommission nun die neue Vereinbarung sehr gerühmt. Endlich seien gewisse Regeln kodifiziert. Die Aeusserung, dass den Grossbanken nichts passieren dürfe, bezeichnete er als Akt staatsmännischer Klugheit.

Notiz zu Protokoll.

Protokollauszug an das II. Departement.

## 2. Plan der Gründung einer Revisionsstiftung

Wie das I. Departement mitteilt, hat sich die Bankenkommission mehrheitlich gegen die Anregung des Direktoriums, eine Revisionsstiftung zu gründen, ausgesprochen. Sie sollte im Auftrag öffentlich-rechtlicher Institutionen, vor allem der Eidg. Bankenkommission und der Nationalbank, anspruchsvolle Revisionen durchführen, insbesondere im Falle plötzlicher Abklärungsbedürfnisse.

Nun hat die Bankenkommission das Direktorium mit Brief vom 14.6.77 gebeten, seinen Vorschlag zu vertiefen. Offenbar ist die Bankenkommission in Anbetracht der Erfahrungen der letzten Monate bereit, auf ihre frühere Stellungnahme zurückzukommen.

Das I. Departement hat den Chef der Rechtsabteilung gebeten, einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten.

Notiz zu Protokoll.

16. Juni 1977.

Nr. 436.

### 3. Informationsstelle für Exportfinanzierung

Das II. Departement berichtet über eine Sitzung des Aufsichtsgremiums der Informationsstelle, an der dieses befriedigt von der Tätigkeit dieser Stelle Kenntnis nahm. Im Herbst wird die Arbeitsgruppe Exportförderung und Aussenwirtschaftsmassnahmen die gesamte Exportförderung überprüfen und in diesem Zusammenhang auch über die zukünftige Form und Organisation der Beratung über die Exportfinanzierung befinden.

Notiz zu Protokoll.

### 4. Kredithilfe der BIZ an die Türkei

Wie das I. Departement mitteilt, ist die Türkei mit einem Gesuch um Ueberbrückungshilfe an die BIZ gelangt. Die BIZ wäre bereit, einen Kredit von \$ 100 Mio für drei Monate ohne Verlängerung zu gewähren, wenn die Bundesbank für \$ 40 Mio sowie die Belgische und die Schweiz. Nationalbank für je \$ 25 Mio garantieren würden. Die restlichen \$ 10 Mio würde die BIZ auf eigenes Risiko gewähren.

Erkundigungen bei der Handelsabteilung des EVD haben ergeben, dass die Türkei gegenüber der Schweiz durch die Exportrisikogarantie gedeckte Schulden von Fr. 430 Mio (Engagement des Bundes: Fr. 350 Mio) aufweist. Zusätzlich wurden grundsätzliche Kreditzusicherungen von Fr. 1 200 Mio erteilt, und drei Geschäfte im Gesamtbetrag von Fr. 1 Mrd sind pending.

Das Direktorium stimmt der Erteilung einer Garantie von \$ 25 Mio für den Kredit der BIZ an die Türkei zu.

Vollzug: III. Departement.

Protokollauszug an das III. Departement.

16. Juni 1977.

Nr. 436.

##### 5. Kredit der SNB an die UdSSR

(Vgl. P. Nr. 610/2/1976) Das III. Departement hat sich bei der Handelsabteilung erkundigt, ob sie die Errichtung eines Depots von \$ 50 Mio der SNB bei der Sowjetunion begrüßen würde. Die Handelsabteilung würde einer solche Aktion zur Schaffung von good will begrüßen, hält es aber für sehr unwahrscheinlich, dass sich die UdSSR zum Kauf schweizerischer Güter verpflichten würde. Die SNB solle eine einseitige Erklärung abgeben, sie hoffe, dass der Kredit zur Finanzierung von Investitionen verwendet werde, die in Zusammenarbeit der schweiz. Privatwirtschaft mit der UdSSR getätigt werden.

Das Direktorium wäre bereit zur Errichtung eines Depots unter den genannten Umständen, wird aber keine neue Offerte unterbreiten, sondern wartet die Reaktion der sowjetischen Staatsbank auf unsere frühere Offerte ab.

Notiz zu Protokoll.

##### 6. Meldung von Treuhandgeschäften

Einer Notiz der Statistischen Abteilung ist zu entnehmen, dass an einer Besprechung mit Vertretern der fünf Grossbanken in Anwesenheit eines Vertreters der Bankenkommission unter dem Vorsitz des Chefs der Rechtsabteilung eine einheitliche Regelung für die Meldung von Treuhandgeldern einerseits im Rahmen der Bankenstatistik und andererseits im Rahmen der Mindestguthabenpflicht getroffen wurde:

###### A. Bankenstatistik

Massgebend ist die Bilanz des Gesamtinstituts einschliesslich der im Ausland liegenden unselbständigen Bankstellen.

16. Juni 1977.

Nr. 436.

Die von der Bank entgegengenommenen Treuhandgelder werden einheitlich als Kreditoren auf Zeit verbucht, wenn die Treuhandanlage bei einer eigenen Bankstelle im Ausland erfolgt. Diese weist als Aktiven üblicherweise Bankendebitoren aus. Der Kunde trägt das Kurs- und das Transferrisiko, die Bank das Delkredererisiko. Unter "Treuhand" erscheint kein Geschäft.

#### B. Mindestguthaben

Massgebend ist die Bilanz des im Inland liegenden Teils der Bank. Die rechtlich unselbständigen Bankstellen im Ausland werden wie eine Drittbank im Ausland behandelt. Dadurch werden die Anlagen gemäss der Absicht des Kunden Treuhandgelder bei eigenen Bankstellen und zu meldepflichtigen Treuhandgeschäften. Als Folge davon wird die Summe der Treuhandgeschäfte auf Mindestguthabenbasis grösser als auf Bilanzbasis.

Notiz zu Protokoll.

#### 7. Erhebungen von Banken bei ausländischen Kreditnehmern

(Vgl. P. Nr. 355/3) Das III. Departement berichtet über eine erste Besprechung bei der BIZ über den Entwurf eines Fragenkatalogs. Die überwiegende Meinung ging dahin, sich auf Fragen in bezug auf die Auslandverschuldung der betreffenden Länder zu beschränken. Das III. Departement wird den Entwurf mit unseren Banken besprechen. - Man wird aufpassen müssen, dass sich das Projekt nicht in Richtung auf ein Kreditkartell der Geschäftsbanken entwickelt.

Das I. Departement hat den Eindruck, dass sich die USA, die Initianten des Projekts, Illusionen in bezug auf die durch

16. Juni 1977.

Nr. 436.

solche Fragen erhältlichlichen Informationen machen. Die Ostblockländer zum Beispiel werden nicht bereit sein, ihre gesamte Auslandverschuldung bekanntzugeben. Man sollte sich vielleicht mit weniger ambitiösen Zielen zufrieden geben.

Vollzug: III. Departement.

Protokollauszug an das III. Departement.